



# Beitragsordnung

## § 1 <> Allgemeine Regelung <>

1. Diese Beitragsordnung regelt Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Beitragsordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## § 2 <> Grundlegende Bestimmungen <>

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den festgesetzten Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) fristgemäß zu entrichten.
2. Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren, per Überweisung oder Barzahlung durch die Mitglieder erhoben.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für die Zustellung von Mitteilungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

## § 3 <> Beitragswesen <>

1. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragsanpassungen werden jeweils zum Beginn des auf die Entscheidung folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) wirksam.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und evtl. Umlagen befreit.

## § 4 <> Beitragserhebung <>

1. Der Vereinsbeitrag wird in vier Altersstufen erhoben.
2. Stichtag für die Altersklasseneinteilung und die davon abhängige Beitragserhebung ist jeweils der 1. Januar des kommenden Jahres.
3. Gehören mindestens zwei Mitglieder einer Familie dem Verein an, kann der Familienbeitrag gewährt werden. Mindestens ein Familienmitglied muss dabei über 18 Jahre alt sein (Ordentliches Mitglied).
4. Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren, per Überweisung oder Barzahlung durch die Mitglieder erhoben. Die Einzugsermächtigung wird mit dem Vereinseintritt wirksam und endet bei Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Die Beiträge der am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieder werden automatisch fristgerecht (1. Januar) eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten unter Angabe eines Zahlungszieles (10 Tage nach dem Rechnungsdatum) jährlich eine

Beitragsrechnung sowie ein Formular zur Stellung einer Einzugsermächtigung und sind selbst für die fristgerechte Begleichung ihrer Beitragspflicht verantwortlich.

6. Der Einzug per Lastschrift erfolgt jeweils am ersten Arbeitstag im Januar (2. Januar). Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten die Beitragsrechnung (Mitte Dezember des laufenden Jahres) jeweils datiert zum ersten Arbeitstag (siehe Ziffer 6.) im Januar.
7. Der Verein ist verpflichtet, wegen Versicherungsschutz, den gesamten Mitgliederbestand in der ersten Kalenderwoche des Neuen Jahres –namentlich- den Dachverbänden (Rheinland-Pfälzischer Triathlonverband e.V. / Bund Deutscher Radfahrer e.V.) zu benennen.
8. Kann der Beitragseinzug auf Grund falscher oder unvollständiger Bankverbindung nicht durchgeführt werden, wird das betroffene Mitglied schriftlich dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der aktualisierten Daten dem Verein mitzuteilen bzw. eigenständig den Vereinsbeitrag –incl. Stornogebühren des Bankinstituts- zu überweisen. Ein genauer Überweisungsbetrag (Beitrag + Bankgebühren) wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
9. Verstreicht die angegebene Frist, wird das betroffene Mitglied unter Hinweis auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste erneut aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum dem Verein die aktualisierten Daten mitzuteilen bzw. eigenständig den Vereinsbeitrag (incl. Bankgebühren) zu überweisen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird das betroffene Mitglied rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Beitragsjahres (31. Dezember) aus der Mitgliederliste gestrichen.
10. Beitragsrückerstattungen sind grundsätzlich nicht möglich.
11. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein wird, durch Verschulden des Mitglieds anfallende Gebühren (z.B. Rückbuchungsgebühren) dem Mitglied unverzüglich mit der Beitragsforderung in Rechnung stellen bzw. insgesamt abzubuchen.
12. Die zu zahlende Jahresbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Ordentliche Mitglieder:</u> (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	=	35,00 EUR
<u>Familienmitglieder:</u> (ab der 2. Person)	=	55,00 EUR
<u>Jugend / Schüler / Studenten:</u> (vorab bis zum 18. Lebensjahr; bzw. Wegfall von der Lohnsteuerkarte der Eltern)	=	25,00 EUR
<u>Senioren:</u> (ab dem 65. Lebensjahr)	=	25,00 EUR

## § 4 <> Eintritte, Austritte, Änderungen

1. Ein- und Austrittserklärungen, die Einrichtung von Einzugsermächtigungen sowie Mitteilungen über die Änderungen von Bankverbindungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verein jeweils bis zum 15. Dezember (Zugang) des laufenden Beitragsjahres mitzuteilen. Siehe auch §§ 3 und 4 der Satzung.
2. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, stimmen beim Vereinseintritt der Abbuchung durch Unterschrift zu. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. Tritt ein Mitglied, das den Vereinsbeitrag für das laufende Beitragsjahr bereits entrichtet hat, fristgerecht aus dem Verein aus, wird der Austritt zum Ende des laufenden Beitragsjahres wirksam; bei einem Mitglied, das den Vereinsbeitrag für das laufende Beitragsjahr noch nicht

entrichtet hat, wird der Austritt rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Beitragsjahres (31. Dezember) wirksam.

4. Der Widerspruch gegen die Beitragsabbuchung, die Rücksendung einer Beitragsrechnung oder die Verweigerung deren Annahme kommt einer Austrittserklärung gleich, sofern nicht binnen 28 Tagen (ab Ausstellungsdatum des jeweiligen Schreibens des Vereins) vom Mitglied dem Verein eine neue Adresse mitgeteilt wird.

## **§ 5 <> Schlussbestimmungen <>**

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01. November 2009 in Kraft; Ergänzung am 08. Dezember 2013.
2. Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
3. Die Satzung vom 17. März 1993 / 11. Juli 2007 hat über die Beitragsordnung Gültigkeit in allen Punkten.